

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

506	Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.08.2018	Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt: Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigtEUR 118,50 Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von BeförderungsmittelnEUR 170,00 Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von BeförderungsmittelnEUR 170,00 Klasse3: Alle sonstigen GüterbeförderungenEUR 72,60 Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten: Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)EUR 39,80 Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)EUR 39,80 Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigtEUR 0,00 Klasse3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallenEUR 0,00 Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen. Allgemeine Bestimmungen: •Pro zum Stichtag 15.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen
-----	--	---

- Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2019.
- Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2019 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2019 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.
- Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.
- Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 36,30 zu entrichten.
- Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.